



PRESSEMITTEILUNG Nr. 174/22

Luxemburg, den 27. Oktober 2022

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-688/21 | Confédération paysanne u. a. (In-vitro-Zufallsmutagenese)

Genetisch veränderte Pflanzensorten: Generalanwalt Szpunar vertritt die Auffassung, dass die *In-vitro*-Zufallsmutagenese vom Anwendungsbereich des Unionsrechts auf dem Gebiet der absichtlichen Freisetzung von GVO in die Umwelt auszuschließen sei

Ein solcher Ausschluss entziehe Pflanzensorten, die aus diesen Verfahren hervorgegangen sind, nicht jeglicher Kontrolle

Diese Rechtssache stellt eine Fortsetzung der Rechtssache Confédération paysanne u. a.¹ dar, in der der Gerichtshof die Richtlinie 2001/18² auslegte. Er entschied, dass Verfahren oder Methoden der Mutagenese, die seit dem Erlass der Richtlinie entstanden sind oder sich entwickelt haben, von ihrem Anwendungsbereich nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Der Conseil d'État (Staatsrat, Frankreich), ist mit einem Rechtsstreit befasst, den die Confédération paysanne, ein französischer Landwirtschaftsverband, und sieben Vereinigungen gegen genetisch veränderte Organismen (GVO) gegen den Premier ministre (Premierminister) sowie den französischen Ministre de l'Agriculture et de l'Alimentation (Minister für Landwirtschaft und Ernährung) führen. Der Gegenstand dieses Rechtsstreits ist der Ausschluss bestimmter Mutageneseverfahren vom Anwendungsbereich der Bestimmungen des französischen Rechts, die den Anbau, die Vermarktung und die Verwendung von GVO regeln. Der Conseil d'État (Staatsrat) hat den Gerichtshof im Rahmen dieses Rechtsstreits ersucht, die Richtlinie 2001/18 im Licht des Urteils Confédération paysanne u. a. betreffend die *In-vitro*-Zufallsmutagenese, einem Verfahren bzw. einer Methode der genetischen Veränderung, auszulegen.

Der Erste Generalanwalt Maciej Szpunar weist in seinen Schlussanträgen von heute darauf hin, dass das Urteil Confédération paysanne u. a. im Wesentlichen den Ausschluss der *In-vitro*-Zufallsmutagenese und der gezielten Mutagenese vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18 betreffe. Der Gerichtshof habe sich jedoch nicht ausdrücklich zur Methode der *In-vitro*-Zufallsmutagenese geäußert, die Gegenstand dieser Rechtssache sei. Die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits hänge somit von der Antwort auf die Frage ab, ob die Methode der *In-vitro*-Zufallsmutagenese vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18 ausgeschlossen sei.

In Bezug auf die beiden Kriterien, die dem Urteil Confédération paysanne u. a. zum Ausschluss bestimmter Verfahren oder Methoden der Mutagenese vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18 zu entnehmen seien,

¹ Urteil vom 25. Juli 2018, Confédération paysanne u. a., [C-528/16](#) (vgl. Pressemitteilung Nr. [111/18](#)).

² Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (ABl. 2001, L 106, S. 1).

stellt der Erste Generalanwalt fest, dass ihre Anwendung **bei der Beurteilung der Sicherheit der *In-vitro*-Mutagenese je nach dem Gebilde, das dieser Kultur unterzogen wird, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen könne, wodurch die Gefahr von Verwirrungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2001/18 entstehe**, und infolgedessen notwendigerweise die Einheitlichkeit der Auslegung des Unionsrechts beeinträchtigen würde. Insoweit schlägt Herr Szpunar dem Gerichtshof vor, endgültig über die Frage zu entscheiden, ob die *In-vitro*-Zufallsmutagenese vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18 ausgeschlossen ist.

Nach Auffassung von Herrn Szpunar betreffen die Vorlagefragen nicht die Unterschiede zwischen den gewonnenen Pflanzen, sondern die zwischen den zu ihrer Gewinnung angewandten Methoden. Die Richtlinie 2001/18 solle jedoch nicht die Methoden der genetischen Veränderung regeln, sondern ein Verfahren festlegen, mit dem die Freisetzung von mit Hilfe dieser Methoden gewonnenen Organismen in die Umwelt genehmigt wird. Ein Verfahren oder eine Methode der genetischen Veränderung, das bzw. die von der Richtlinie 2001/18 ausgeschlossen werden könne, betreffe daher **nicht die Mutagenese als solche, sondern die mit dieser Methode gewonnenen Organismen. Aufgrund der Übereinstimmung dieser Organismen ist eine unterschiedliche Behandlung der zu ihrer Gewinnung verwendeten Methoden folglich nicht gerechtfertigt.**

Des Weiteren ist der Erste Generalanwalt **unter Zugrundelegung des vorläufigen Berichts der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der Stellungnahme des Haut Conseil des biotechnologies (Hoher Rat für Biotechnologie)** der Ansicht, dass die Unterscheidung zwischen der *In-vivo*- und der *In-vitro*-Zufallsmutagenese **wissenschaftlich nicht gerechtfertigt sei, und dass die unterschiedliche Behandlung von Organismen, die mit Hilfe dieser beiden Verfahren gewonnen wurden, rechtlich nicht gerechtfertigt sei. Denn im Wortlaut der Richtlinie 2001/18 gebe es keinen Hinweis darauf, dass der Unionsgesetzgeber die Mutageneseverfahren nach dem Material, auf das die Mutagenese angewandt wurde, habe differenzieren wollen.** Zudem deute nichts darauf hin, dass der Unionsgesetzgeber der Tatsache Bedeutung beigemessen hätte, dass ein Verfahren, das vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18 ausgenommen ist, mit der *In-vitro*-Kultur in Verbindung gebracht werde.

Unter diesen Umständen **schlägt** der Erste Generalanwalt **dem Gerichtshof vor, zu bestätigen, dass die *In-vitro*-Zufallsmutagenese vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/18 ausgenommen ist.**

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



Direktion Kommunikation
Referat Presse und Information

curia.europa.eu